

Mehrheitsmeinung zum begleiteten Suizid

Zum Artikel «Für den Regierungsrat ungültig», in der Ausgabe vom 9. Oktober 2009.

Kaum jemand in der Schweiz will an der seit Jahrzehnten geübten Praxis des straffrei begleiteten Suizids etwas ändern. Solange der letzte Ausweg des Suizids für schwer Leidende und Sterbende legal möglich bleiben soll, sind im Land auch Suizidbeihilfeorganisationen unverzichtbar. Insofern trifft die Entscheidung des Regierungsrats mit der Mehrheitsmeinung zusammen. Auch wenn es eine rein formaljuristische Prüfung war, bleibt das Ergebnis, dass er die Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich» nicht zulassen will: Für die EDU wäre diese Initiative nur der erste Schritt gewesen. Ihr Ziel ist das Verbot der Beihilfe zum Suizid überhaupt. Hier vertritt ich klar eine andere Ansicht, obwohl

ich für meine Person gegen den begleiteten Suizid bin.

Wir bei der terzStiftung erheben uns nicht über die Suizidwilligen. Wer sich nicht mehr zutraut, die Last zu tragen, zu der das Leben für ihn geworden ist, der wirft sie ja nicht so einfach ab, wie man einen Sack Kartoffeln von der Schulter gleiten lässt. Den Standpunkt, dass diese **Organisationen eingebunden** sein sollten in das System von Pflege und Patientenmitbestimmung über den Todeszeitpunkt, vertritt die terzStiftung seit ihrer Gründung. Die Pflicht zur Dokumentation, zur finanziellen Transparenz und zur sorgfältigen Auswahl und Ausbildung von Sterbebegleiterinnen oder Begleitern kann nur ein Gesetz den Privatorganisationen auferlegen. Die bisher vorgelegten Entwürfe klarer strafgesetzlicher Regelungen haben nicht überzeugt. Aber strengere Ausführ-

ungsbestimmungen für die Arbeit von «Exit» und «Dignitas» drängen sich unserer Einschätzung nach auf. Nur klare Richtlinien, möglichst Bundesgesetze, können hier Sicherheit geben. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und «Exit» vom 29. Juni liefert Anhaltspunkte, was es zu regeln gilt – die zulässigen Mittel oder Pharmaka für den **Suizid etwa** oder die Frage, wer die **Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person** feststellt. Nicht zuletzt auch die Frage, ob Staatsbürger anderer Länder, die Mitglieder von «Exit» oder «Dignitas» sind, eigens zum Suizid in die Schweiz einreisen dürfen. Hier sollte sich der Gesetzgeber nicht länger verstecken. Und «Dignitas» muss unbedingt in eine solche einheitliche Regelung einbezogen werden.

René Künzli

Präsident der terzStiftung